

1798

Bern, den 19. Oktober 1971

An den Bundesrat

Mittwoch, 20. Oktober 1971

Botschaft

Über die Deckung des Aufwertungsverlustes  
der Nationalbank.Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 19. Oktober 1971  
(Beilage).Antragsgemäss hat der Bundesrat 9. Mai 1971 beschlossens Aufwert-  
tung des Frankens bei der Nationalbank als Verlust von ins-  
gesamt rund 1243,5 Mio Franken anstanden.

b e s c h l o s s e n :

1. Der Botschaftsentwurf über die Deckung des Aufwertungsverlustes  
der Nationalbank samt Beschlussesentwurf wird - unter Ergänzung  
des Bundesbeschlusses durch lit. c unter Art. 2:

"Diese Abmachung bedarf der Genehmigung der Bundesver-  
sammlung."

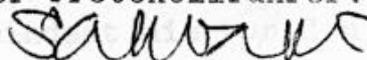
- genehmigt. Die Botschaft ist entsprechend anzupassen.

2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, allfällige noch  
notwendige Bereinigungen vorzunehmen.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an:

- FZD 30
- EVD 3
- EPD 5
- JPD 3
- EFK 2
- Fin. Del. 2

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:


240.

Bern, den 19. Oktober 1971

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tBotschaft an die Bundesversammlung über die Deckung des Aufwertungsverlustes der Nationalbank

1. Durch die vom Bundesrat am 9. Mai 1971 beschlossene Aufwertung des Frankens ist der Nationalbank ein Verlust von insgesamt rund 1243,5 Mio Franken entstanden.

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über das Münzwesen entscheidet die Bundesversammlung über die Behandlung von Gewinnen und Verlusten, die sich bei Änderungen der Goldparität des Frankens ergeben.

2. Wir sind der Auffassung, dass zur Abschreibung des Aufwertungsverlustes in erster Linie die Reserven und Rückstellungen der Nationalbank herangezogen werden sollen. In der Absicht, deren Reserven mit Rücksicht auf die bestehenden Risiken angemessen zu verstärken, hat der Bundesrat in den vergangenen Jahren auch die relativ hohen Rückstellungen und Abschreibungen bei der Genehmigung des Geschäftsberichtes der Nationalbank gebilligt.

Wegen der gegenwärtigen unsicheren Währungslage und der Möglichkeit, dass weitere Verluste auf den Währungsreserven der Nationalbank auch ohne Änderung der gesetzlichen Parität des Schweizerfrankens nicht ausgeschlossen sind, ist es indessen angezeigt, diese Reserven im jetzigen Zeitpunkt noch nicht zu beanspruchen. Es sollte zumindest die von den USA angestrebte Anpassung der verschiedenen Währungen abgewartet werden.

- 2 -

3. Wir schlagen daher im Einvernehmen mit dem Direktorium der Nationalbank vor, den Aufwertungsverlust durch die Uebernahme einer unverzinslichen Schuldverpflichtung des Bundes gegenüber der Nationalbank, die am 31. Dezember 1976 fällig wird, zu decken. Die Nationalbank hätte dabei die Gewinnüberschüsse der kommenden Jahre, soweit sie nicht zur Abtragung der oben erwähnten, möglichen Verluste benötigt werden, einer Rückstellung zur Tilgung der Bundesschuld zuzuweisen.

4. Wegen der jüngsten währungspolitischen Ereignisse konnte Ihnen die Botschaft nicht früher unterbreitet werden. Damit die Nationalbank ihre Bilanz per Ende 1971 bereinigen kann, ist eine Behandlung des Geschäftes in der Dezember-Session notwendig. Die Kommissionen sind bereits bestellt worden.

In der Beilage erhalten Sie den Botschafts- und Beschlussesentwurf. Insbesondere die Botschaft wird noch einige Bereinigungen erfahren müssen. Der Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements wird Sie darüber mündlich unterrichten.

5. Wir beantragen Ihnen zu

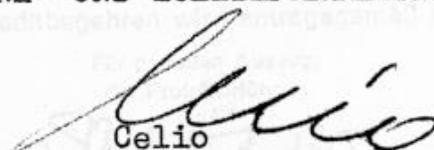
b e s c h l i e s s e n :

1. Der beiliegende Botschaftsentwurf an die Bundesversammlung über die Deckung des Aufwertungsverlustes der Nationalbank samt Beschlussesentwurf wird grundsätzlich genehmigt.
2. Das Eidg. Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, allfällig noch notwendige Bereinigungen vorzunehmen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Beilagen:

- Botschafts- und Beschlussesentwurf
- Pressemitteilung

  
Celio

Protokollauszug

- EFZD 30
- EVD
- EPD
- EJPD